



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

15. Frühjahrstagung 2015

24. bis 25. April 2015

Herzlich Willkommen in Frankfurt am Main

Erste Erfahrungen mit dem Patientenrechtgesetz

**Aus der Sicht des Rechtsanwalts, der Patienten bei
der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen
vertritt**

Dr. Michaela Bürgle, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

Ziele der gesetzlichen Neuregelungen nach der Begründung des Gesetzgebers:

- Transparenz durch Kodifizierung des Behandlungsvertrags
- Unterstützung der Patienten im Falle eines Behandlungsfehlers
- Verbesserung der Durchsetzung der Rechte der Patienten
- mehr Rechtssicherheit

Offizielle Stimmen zum neuen Gesetz:

- Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums:
„Das Patientenrechtegesetz **bündelt** erstmals **die Rechte** von Patientinnen und Patienten und **entwickelt sie in wesentlichen Punkten weiter.**“
- Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:
„Erstmals begegnen sich Arzt und Patient auf Augenhöhe. Volle Transparenz ist besonders wichtig für eine **ausgewogene Beweislastverteilung in sogenannten Haftungsfällen.**“

Offizielle Stimmen zum neuen Gesetz

- Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr:
„**Die Rechte der Patientinnen und Patienten werden gestärkt!**“
- Patientenbeauftragter der Bundesregierung Wolfgang Zöller:
„**Endlich: Mehr Transparenz und mehr Rechte für Patientinnen und Patienten!**“

Was wurde mit dem Gesetz (neu)-geregelt?

- Bekannte Grundsätze des seit Jahrzehnten in der Praxis der Gerichte angewandten Arzthaftungs- und Behandlungsrechts wurden im BGB in einem neuen Untertitel „Behandlungsvertrag“ erstmals kodifiziert
- Es ist vom „Behandler“ die Rede

Ergebnis 1:

- Eine bloße Kodifizierung bekannter und in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten durchgehend angewandter Grundsätze des Arzthaftungsrechts führt noch nicht automatisch zu einer verbesserten Rechtsposition des geschädigten Patienten

§ 630 a BGB

- Die Vorschrift enthält die rein deklaratorische Feststellung der Selbstverständlichkeit, dass den fachlichen Standards gemäß zu behandeln sein soll
- Eine Legaldefinition des Facharztstandards wurde (aus gutem Grund) nicht gewagt
- Die enormen praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung des FA-Standards im Haftungsfall bleiben bestehen

Ergebnis 2:

- Durch die rein deklaratorische Feststellung der Selbstverständlichkeit, dass dem Standard gemäß zu behandeln sein soll, ist ebenfalls noch kein Recht gestärkt
- Nach wie vor und trotz § 630 a (2) BGB wird sich der Patient immer dann fragen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, wenn im allerweitesten Sinne „etwas schief gegangen“ ist.
- Nach wie vor bleibt die Abhängigkeit vom medizinischen Sachverständigen eine absolute

Die Beweislastregeln des § 630 h BGB

- Faktischer Regelungsgehalt?
- Generelle Beweislastumkehr?
- Transparenz, Verständlichkeit und Lesbarkeit der Regelung?
- Rezeption der Vorschrift bei dem vom Gesetz explizit adressierten Patienten?

Ergebnis 3:

- Sprachliche Missverständlichkeit der Regelung des § 630 h BGB
- Generiert fast zwangsläufig Fehlvorstellungen beim juristischen Laien hinsichtlich der Beweislastverteilung
- Das Ziel rechtlicher Transparenz ist damit in Gänze verfehlt
- Keinerlei „neue“ oder „verbesserte“ Rechte

Die Informationspflicht aus § 630 c Abs. 2 BGB:

Anhaltspunkte für Behandlungsfehler sind dem Patienten vom Arzt mitzuteilen

Einschränkung:

- Nur auf Nachfrage des Patienten
- Im Falle drohender Gesundheitsgefährdung

Praktische Relevanz der Vorschrift? Sanktion bei Verstoß?

Die Beratungssituation in der anwaltlichen Praxis nach dem Patientenrechtegesetz

Direkt spürbare Folgen des Patientenrechtegesetzes:

- Patientenseitige Fehlvorstellungen
- Gesteigerte Nachfrage nach Haftungsansprüchen gegen Ärzte und Krankenhäuser
- Vermehrte Anspruchshaltung durch mediale Suggestion?

Die wahren Probleme im Arzthaftungsverfahren und bei der Umsetzung von Patientenrechten

Neben der Beweislastverteilung und dem Sachverständigen(un)wesen:

Die überlange Verfahrensdauer

Ursachen überlanger Verfahrensdauer -

und warum sie vom neuen Patientenrechtegesetz völlig unberührt bleiben...

Fazit:

- Das Patientenrechtegesetz folgt der allgemeinen Tendenz zur rechtlichen Kodifizierung sämtlicher Lebensbereiche, ohne Neues zu regeln = gesetzgeberischer / politischer Aktionismus
- Das Ziel größerer rechtlicher Transparenz wurde verfehlt
- Die Ankündigung einer Stärkung der Rechte im Falle eines Behandlungsfehlers erweist sich in der Praxis als leere Versprechung

„Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen.“

(Charles-Louis de Montesquieu)